Ortsgemeinde Laudert

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein Rhein-Hunsrück-Kreis

Bebauungsplan "Auf dem Heckelchen"

Umweltbericht

Fassung für die Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB Stand: 20.11.2024

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Laudert



Berres Ingenieurgesellschaft mbH Am Südhang 22 55469 Riegenroth

www.berres-ingenieure.de info@berres-ingenieure.de



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Einleitung	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Vorgesehenes Nutzungs- und Bebauungskonzept	3 3
1.3.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	4
2.	Untersuchungsrelevante Schutzgüter	5
2.1.	Schutzgut Mensch	5
2.1.1.	Bestandsbeschreibung und -bewertung	5
2.1.2.	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	6
2.1.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	6 7
2.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	7
2.2.1.	Bestandsbeschreibung und -bewertung	7
2.2.2.	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	12
2.2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	13
2.3.	Schutzgut Boden	13
2.3.1.	Bestandsbeschreibung und -bewertung	13
2.3.2.	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	14
2.3.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	15
2.4.	Schutzgut Wasser	15
2.4.1.	Bestandsbeschreibung und -bewertung	15
2.4.2.	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	16
2.4.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	17
2.5.	Schutzgut Luft und Klima	18
2.5.1.	Bestandsbeschreibung und -bewertung	18
2.5.2.	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	18
2.5.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	19
2.6.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.6.1.	Bestandsbeschreibung	19
2.6.2.	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	19
2.6.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	19
2.7.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen	19
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen	20
4.	Methodik der Umweltprüfung	20
5.	Monitoring	21
6.	Zusammenfassung	21





1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Laudert die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Heckelchen".

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am südlichen Ortsrand von Laudert. Es schließt im Norden und Nordwesten unmittelbar an die Bebauung an. Südlich, östlich und südwestlich erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, überwiegend Grünland. Nordöstlich fließt der Simmerbach vorbei. Im Westen wird das Plangebiet von der Landesstraße L 214 begrenzt.

Das Plangebiet wird für Grünlandbewirtschaftung sowie für Ackerbau genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,96 ha.

Geplant ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Abwägungsgrundlagen sind der Grünordnungsplan und der Umweltbericht. Den Umweltbericht hat die Gemeinde nach § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren als einen gesonderten Teil zur Begründung zum Bauleitplanentwurf hinzuzufügen. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes darzulegen und zu bewerten.

1.2. Vorgesehenes Nutzungs- und Bebauungskonzept

Als Art der baulichen Nutzung ist ein "Allgemeines Wohngebiet" (WAI) nach BauNVO §4 (1) festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über Abzweigungen von der "Rhein-Mosel-Straße" (Fortführung als Landesstraße L 217) sowie die "Kisselbacher Straße" (Fortführung als Landesstraße L 214).

Für die innere Erschließung wird abgehend von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Anbindung eine Ringerschließung vorgesehen. Vorhandene Wirtschaftswege werden angebunden bzw. randlich zum Plangebiet erhalten. Die Straßenbreite beträgt 6,00 m.

Es können 32 Bauplätze zur Verfügung gestellt werden.

Die dargestellten Bauplatzgrößen sind Vorschläge.

Die zulässigen Grund- und Geschossflächenzahlen entsprechenden Standardausweisungen des § 16 (1) BauNVO. Die festgesetzten Gebäudehöhen sowie die Zahl der Vollgeschosse orientieren sich an der Bebauung in den angrenzenden Baugebieten.



Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird auf maximal 3 pro Wohngebäude begrenzt.

Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten.

Es sind alle Dachformen zugelassen. Extensiv begrünte Dächer sind ausdrücklich zugelassen. Auf die Festlegung einer Dachneigung oder die Beschränkung von Dachaufbauten wird verzichtet.

Im Geltungsbereich darf die Dacheindeckung nur schieferfarbig, anthrazit ausgeführt werden. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind auf der Dachoberfläche zulässig.

Die Anbindung an die "Rhein-Mosel-Straße" verursacht beidseitig Böschungen, die als Öffentliche Verkehrsflächen begrünt werden. Eine weitere Öffentliche Grünfläche befindet sich mittig des Plangebietes. Sie wird als gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich (Park, Spielplatz) genutzt werden. Nordöstlich zum Simmerbach gelegen wird eine Öffentliche Grünfläche für die Regenwasserrückhaltung ausgewiesen.

1.3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Planerische Vorgaben

Abweichende Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, wie auch dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) bestehen nicht.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein ist die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landespflegerisch werden dazu keine weiteren planungsrelevanten Aussagen getroffen.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Rhein-Hunsrück (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, aktualisierte Zielkarte 2019) empfiehlt die biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen sowie Richtung Simmerbach die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und am Simmerbach die Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede).

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a Abs.2 BauGB i.V. m. §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Auf Kapitel 2.3 Schutzgut Boden wird verwiesen.



Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Naturschutz

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Es bestehen keine geschützten Biotoptypen oder FFH-Lebensräume. Die Untersuchungsfläche wurde seitens der landesweiten Kartierungen nicht als schützenswert oder in sonst irgendeiner Weise kartiert.

Wasserschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Kultur- und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine ausgewiesenen Kulturdenkmale.

2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1. Schutzgut Mensch

2.1.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zur Inneren Hunsrückhochfläche. Diese wird charakterisiert als flachwellige, offene Hochfläche. Von wenigen, breiten Bachursprungsmulden durchzogen ist die Planungseinheit durch einen Wechsel von großen, alten Rodungsinseln, die vor allem ackerbaulich genutzt werden, und sie umschließende Waldflächen gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Laudert. Es schließt im Norden und Nordwesten unmittelbar an die Bebauung an. Südlich, östlich und südwestlich erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, überwiegend Grünland. Nordöstlich fließt der Simmerbach vorbei. Im Westen wird das Plangebiet von der Landesstraße L 214 begrenzt.

Das Plangebiet wird für Grünlandbewirtschaftung und für Ackerbau genutzt. Markant ist vor allem die Baumreihe entlang der westlich, außerhalb des Planungsraumes begrenzenden Landesstraße L 214. Ein weiteres landschaftlich prägendes Element ist der Simmerbach östlich des Plangebietes mit seinem Ufersaum aus Gehölzen und Hochstaudenfluren. Im Geltungsbereich befindet sich ein kleiner Platz für Wertstoffcontainer. Hier wurden umgebende Anpflanzungen vor allem aus Sträuchern angelegt.

Das Planungsgelände fällt von der Landesstraße L 214 bei einer Höhe von ca. 460 m ü. NN. auf ca. 450 m ü. NN am Simmerbach.



Bewertung:

Das Gebiet visuell kaum vorbelastet. Der Containerstellplatz in Ortsrandlage und die Landesstraße stellen in diesem Siedlungsrandbereich keine gravierenden visuellen Beeinträchtigungen für den Planungsraum dar.

Geringe Vorbelastungen bestehen durch die nördlich und südöstlich sichtbaren Windkraftanlagen sowie die vorhandene angrenzende Wohnbebauung.

Die Acker- und Grünlandflächen sind Teil der weiträumigen landwirtschaftlich genutzten Umgebung von Laudert und besitzen als Bestandteil dieser Landschaft Erholungsfunktion. Im Plangebiet verlaufende Wege führen zu einer hohen Bedeutung für die Naherholung und sind Teil ausgewiesener Wanderwege (z.B. Rundwanderweg Naturschleife Oberes Simmerbachtal).

2.1.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Durch die zu erwartenden Bauarbeiten kommt es über die eigentlichen Bauflächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum). Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 10.256 qm ermöglicht (Nettobauland 22.791 qm, GRZ 0,3). Die zulässige Überschreitung der GRZ nach §19 (4) BNVO ist mitberücksichtigt.

Für die innere Erschließung sowie Anbindung an die vorhandenen Straßen L 214 und L 217 werden ca. 3.836 qm neu versiegelt.

Die vorhandene Befestigung von ca. 66 qm Platzfläche und ca. 1.186 qm befestigten Feldwegen werden überplant, so dass die Neuversiegelung im öffentlichen Bereich ca. 2.967 qm und im privaten Bereich ca. 9.879 qm beträgt.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen bei Geländemodellierungen und im Nachgang der Errichtung der Hochbauten und Anlage von Verkehrsflächen führen hinsichtlich der Bodenökologie zu einer Verlagerung von Lufthaushalt, Bodenflora und –fauna.



Anfallender Erdaushub kann kaum innerhalb des Plangeländes verwendet werden. Da nicht von einem Massenausgleich auszugehen ist, werden Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert werden. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag spielen nach der Versiegelung keine Rolle mehr.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

2.1.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Durchgrünung des Baugebietes werden Festsetzungen zur Anpflanzung und Einsaat bzw. grünordnerischen Gestaltung öffentlicher und privater Grünflächen getroffen. Dies wirkt sich auf das Landschaftsbild sowie den Wohnwert und die Erholungsqualität des umliegenden Landschaftsraumes aus.

Die Zugänglichkeit der Landschaft für landwirtschaftliche Nutzung und die Erholung bleibt gewährleistet.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

2.2.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Potentielle natürliche Vegetation

Im Planungsgebiet würde sich weitgehend der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo luzuloides-Fagetum) einstellen.

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (Fagus sylvatica) und vereinzelte Traubeneichen (Quercus petraea) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (Sorbus aucuparia), Zitterpappel (Populus tremula), Stieleiche (Quercus robur), Weißbirke (Betula pendula), Salweide (Salix caprea), Faulbaum (Rhamnus frangula), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata) und Besenginster (Sarothamnus scoparius).

Die Krautschicht wird durch bodendeckende Pflanzen wie Hainsimse (Luzula luzuloides), Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa), Rotes Straußgras (Agrostis tenuis) sowie Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) und diverse Farne bestimmt.

Am Simmerbach ist der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) in einer sehr frischen Ausbildung anzunehmen. Dominierenden Baumarten sind die Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus), aber auch andere Baumarten wie Feld-



Ahorn (Acer campestre), Esche (Fraxinus excelsior) oder Hasel (Corylus avellana) können vereinzelt auftreten.

Im Frühjahr kann der Boden von Frühblühern, wie dem Buschwindröschen (Anemone nemorosa, Foto), großflächig bedeckt sein. Weitere typische Pflanzenarten der Krautschicht sind noch Große Sternmiere (Stellaria holostea), Wald-Segge (Carex sylvatica), Kleine Goldnessel (Lamium galeobdolon), Wald-Ziest (Stachys sylvatica), Wald-Knäuelgras (Dactylis polygama) und Erdbeer-Fingerkraut (Potentilla sterilis).

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im November 2021.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

BE0 Ufergehölz

Der Simmerbach wird im Abschnitt begleitend zum Plangebiet von einem Ufergehölzsaum aus Weiden (Salix spec.), Erlen (Alnus glutinosa), Zitterpappel (Populus tremula), Kirsche (Prunus avium) und Haselnuss (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Eichen (Quercus robur, Q. petraea), Hundsrose (Rosa canina), Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) begleitet.

BF2 Baumgruppe

Eine Baumgruppe aus Fichte (Picea abies) und Erle (Alnus glutinosa) stockt am Simmerbach.

BF5 Obstbaumgruppe

Anliegend zum Plangebiet steht eine Baumgruppe aus Zwetschge (Prunus domestica, Prunus spec.) sowie Apfel (Malus spec.) und Birne (Pyrus spec.). Die Bäume sind noch vital.

BF6 Obstbaumreihe

Begleitend zur Landesstraße erstreckt sich eine Baumreihe aus Kirschen (Prunus avium). Ein kleiner Apfelbaum (Malus spec.) steht etwas versetzt in dieser Reihe. Die Bäume sind vital, Mulm oder Baumhöhlen wurden nicht vorgefunden.

BJ0 Siedlungsgehölz

Um den Containerplatz wurden Gehölze angepflanzt und entwickelten sich auch sukzessive. Kartiert wurden: Kriechmispel (Cotoneaster spec.), Weigelie (Weigela spec.), beide nicht heimische Ziergehölze, sowie Liguster (Ligustrum vulgare), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wolliger Schneeball (Viburnum lantanus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Zitterpappel (Populus tremula), Weide (Salix spec.) und Brombeere (Rubus fruticosus).

CF2 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten

Es handelt sich um ein Röhricht mit Massenvermehrung des Rohrglanzgrases (Phalaris arundinacea).

EA0 Fettwiese

Die Vegetation ist hier den Glatthaferwiesen mittlerer Lagen mit verarmtem Artenspektrum und intensiver, mehrschüriger Nutzung zuzuordnen.



Typische Pflanzenart ist der Glatthafer (Arrhenaterum elatius). Dazu kommt Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Kammgras (Cynosurus cristatus), Rotschwingel (Festuca rubra), Rotes Straußgras (Agrostis canina) und Rasenschmiele (Deschampsia caespitosa). Mehrschürige Nutzungen zeichnen sich durch vermehrtes Auftreten von Löwenzahn (Taraxacum officinale), Weiß- und Rotklee (Trifolium repens und T. pratense), Weidelgras (Lolium perenne), Rispengras (Poa trivialis), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Breitwegerich (Plantago major), Wiesen-Bärenklau (Heracleum spondylium) und Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris) aus. Weitere Arten sind u.a. Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris), Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), Giersch (Aegopodion podagraria) und Kratzdistel (Cirsium arvense).

Es handelt sich nicht um pauschal geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG.

FF0 Teich

Ein größerer Teich mit Uferstauden und einem Entenhaus in der Wasserfläche befindet sich nordöstlich der Planungsfläche, östlich dem Simmerbach.

FM6 Mittelgebirgsbach

Es wurde keine aquatische Vegetation vorgefunden.

HA0 Acker

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die für Raps- und Getreideanbau genutzt werden. Auf der Ackerfläche wurden im Herbst 2021 Gewöhnliche Vogelmiere (Stellaria media), Sonnwend-Wolfsmilch (Euphorbia helioscopia), Rot-Klee (Trifolium pratense), Löwenzahn (Taraxacum officinale), Acker-Stiefmütterchen (Viola arvensis), Echte Kamille (Matricaria chamomilla), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense), Klatschmohn (Papaver rhoeas), Hirtentäschel (Capsella bursa-pastoris), Roter Gauchheil (Anagallis arvensis), Erdrauch (Fumaria officinalis), Purpurrote Taubnessel (Lamium purpureum), Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Breitwegerich (Plantago major), Geruchlose Kamille (Tripleurospermum inodorum), Persischer Ehrenpreis (Veronica persica) und Vogel-Wicke (Vicia cracca) vorgefunden.

Es handelt sich um häufig auftretende, stickstoffliebende Arten.

HJ1 Ziergärten

Es kommen weiträumige Rasenflächen ohne weitere Strukturierung vor. Eine Esche (Fraxinus excelsior) steht randlich.

HJ2 Nutzgarten

Es handelt sich um ein Grundstück mit Hühnerhaltung und Bienenkästen. Neben Ziergehölzen kommen Obstbäume vor.

HV4 Öffentlicher Platz

Es handelt sich um einen mit Verbundsteinpflaster befestigten Platz für Wertstoffcontainer.

KA2 Gewässerbegleitender feuchter Saum / Hochstaudenflur linear

Es dominieren Große Brennessel (Urtica dioica) und Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea). Dazu kommen untergeordnet Mädesüß (Filipendula ulmaria), Kletten-Labkraut (Galium aparine), Kratzdistel (Cirsium vulgare), Vogel-Wicke (Vicia cracca), Giersch (Aegopodium podagraria) und Schlangen-Knöterich (Bistorta officinalis).



VB1 Feldweg, befestigt

Ein bituminöser Feldweg führt abzweigend von der Rhein-Mosel-Straße (L 214) in südöstliche Richtung durch das Plangebiet und stößt auf einen ebenfalls bituminös befestigten Feldweg, der in Verlängerung der Kisselbacher Straße in südöstliche Richtung führt.

Faunistisches Potential

Faunistische Erhebungen liegen speziell für das Plangebiet nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.

Die größte heimische Tierart der Ackerflächen ist das Reh. Unregelmäßig tritt das Wildschwein auf.

Weitere Säugetiere sind Fuchs, Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse.

Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Florfliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu.

Häufige Schmetterlinge sind z.B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.

Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wäre z.B. Feldlerche als Ganzjahresvögel, Rabenkrähe als ganzjähriger Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.

Tiere, die überwiegend im Wald leben, nutzen Feldkulturen für die Nahrungssuche (z.B. Eulen, Singvögel, Wild). Bewohner offener Flächen brüten und besorgen sich ihre Nahrung in der Feldflur (z.B. Hühnervögel, Nager wie Feldhase - keine Nachweise für das Plangebiet).

Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar (Beobachtung während der Kartierung). Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Ebenso stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.



Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden hier potentiell Lebensräume. Der Maulwurf kommt nachweislich vor.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Zu den häufigeren Schmetterlingen auf Grünland zählen in Abhängigkeit von den Blütenpflanzen Großer und Kleiner Kohlweißling, Kleiner Fuchs, Admiral, Tagpfauenauge und Hauhechel-Bläuling.

Die Siedlungsflächen mit hohem Störpotential und in Abhängigkeit von der Strukturvielfalt und Naturnähe geringer bis mittlerer Biotopwertigkeit sind für siedlungsgewöhnte Arten sowie für solche, die hier Sekundärlebensräume finden, von Bedeutung. Es sind zunächst noch häufig vorkommende Vogelarten mit vergleichsweise geringen Biotopansprüchen wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel) zu nennen. Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff, Kernbeißer und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus. Mit dem Blütenreichtum steigt die Insektenvielfalt.

Bewertung:

Die Planungsfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, dazu kommt ein kleiner Platz für Wertstoffcontainer und befestigte Feldwege sowie Röhricht- und Hochstaudenflächen sowie Ufergehölz am Simmerbach. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen besitzen geringen bis mäßigen Biotopwertigkeit. Bedeutsam sind dagegen die Flächen am Simmerbach, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind. Ihre Wertigkeit ist abhängig von der Artenvielfalt, so dass die Verbindung von Hochstauden uund Röhricht mit Ufergehölz höher einzustufen ist, als das artenarme Rohrglanzgras-Röhricht vor dem Ufergehölzsaum.

Der Vielfältigkeits- sowie Biotopwert liegt insgesamt im unteren bis mittleren Bereich.

Die Fläche ist von mittlerer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.



2.2.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs werden folgende Biotop- und Nutzungstypen überplant:

Biotopcode	Biotoptyp	Beanspruchte Fläche (qm)	Ökologische Wertigkeit
HA0	Acker	10.313	gering - mittel
EA0	Fettwiese	17.195	mittel
BJ0	Siedlungsgehölz	300	mittel
KA2/CF2	Hochstauden/Röhricht	440	hoch
BE0	Ufergehölz	100	hoch
VB1	Feldweg, befestigt	1.186	ohne
HV4	Öffentlicher Platz	66	ohne
Summe		29.600	

Geplant ist stattdessen:

Biotopcode	Biotoptyp	Beanspruchte	Ökologische
		Fläche (qm)	Wertigkeit
HH0	Böschung	265	mittel
HM0	Grünanlage	652	mittel
	Bebauung	10.256	gering
HJ1	Ziergarten	12.535	mittel
VA3	Gemeindestraße/Verkehrsfläche	3.836	ohne
FS0	Rückhaltefläche	2.056	hoch
Summe		29.600	

Für die entstehenden Hausgärten auf ca. 12.535 qm sowie die Grünflächen auf insgesamt 2.973 qm sind Festsetzungen von Pflanzgeboten aufzustellen, um eine mittlere bzw. hohe Wertigkeit zu erzielen.

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten der Offenlandflächen werden verdrängt. Tierarten des Siedlungsbereichs werden sich stattdessen in den verbleibenden Biotopflächen ansiedeln. Im angrenzenden weiträumigen Acker- und Grünland stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ausweichflächen zur Verfügung.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzver- ordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.



Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus den zu beanspruchenden Biotopen von insgesamt geringer bis mittlerer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

2.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung getroffen, die neben dem Hinweis auf die gesetzlich erlaubten Zeiten vom 1. März bis zum 30. September für Gehölzbeseitigungen vor allem Grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen betreffen, um zumindest eine mittlerer Biotopqualität zu erzielen und um einer strukturarmen Freiflächengestaltung entgegen zu wirken. Deren Realisierung führt auch zu einem verbesserten Landschaftsbild aufgrund der Durchgrünung.

Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Ausweisung einer Fläche für die Regenwasserrückhaltung (AM1), die Anlage von Verkehrsgrün (AM2), die Anlage einer öffentlichen Grünfläche (AM3) und die Pflanzgebote innerhalb der Wohnbauflächen zur Erzielung von strukturreichen Hausgärten (AM4).

2.3. Schutzgut Boden

2.3.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Geologisch bestimmend sind die Verwitterungsdecken der unterdevonischen Tonschiefer, in die auch zum Teil Grauwacken eingeschaltet sind.

Aus diesem Ausgangsgestein entwickelten sich Braunerden mit geringem und mittlerem Basengehalt, Pseudogleye, vereinzelt auch Podsol-Braunerden. Die entsprechende Bodenart ist als sandig-schluffiger Lehm bis toniger Lehm, häufig skeletthaltig, anzusprechen.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverwendung, Bodenerosion etc.).

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf.

Der überbaute und befestigte Boden des Planungsgebietes nimmt nur einen geringen Teil ein. Insgesamt die Bodenvorbelastung durch die intensive Grünland- und Ackernutzung mäßig hoch.



Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Durch die zu erwartenden Bauarbeiten kommt es über die eigentlichen Bauflächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum). Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 10.256 qm ermöglicht (Nettobauland 22.791 qm, GRZ 0,3). Die zulässige Überschreitung der GRZ nach §19 (4) BNVO ist mitberücksichtigt.

Für die innere Erschließung sowie Anbindung an die vorhandenen Straßen L 214 und L 217 werden ca. 3.836 qm neu versiegelt.

Die vorhandene Befestigung von ca. 66 qm Platzfläche und ca. 1.186 qm befestigten Feldwegen werden überplant, so dass die Neuversiegelung im öffentlichen Bereich ca. 2.967 qm und im privaten Bereich ca. 9.879 qm beträgt.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen bei Geländemodellierungen und im Nachgang der Errichtung der Hochbauten und Anlage von Verkehrsflächen führen hinsichtlich der Bodenökologie zu einer Verlagerung von Lufthaushalt, Bodenflora und –fauna.

Anfallender Erdaushub kann kaum innerhalb des Plangeländes verwendet werden. Da nicht von einem Massenausgleich auszugehen ist, werden Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert werden. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag spielen nach der Versiegelung keine Rolle mehr.



Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

2.3.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Die Vorgaben nach DIN 18915 sind zu beachten. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden. So wird die belebte Bodenschicht vor Schädigung und Verlust geschützt.

Die vorgesehenen Pflanz- und Einsaatmaßnahmen sowie die grünordnerischen Festsetzungen innerhalb der Wohnbauflächen führen durch die Durchwurzelung zu einer Bodenlockerung mit positiven Auswirkungen auf den Wasser- und Luftaustausch in den durchwurzelten oberen Bodenschichten. Der Humuseintrag stellt eine wichtige Energiequelle für viele Bodentiere und Bodenmikroorganismen dar. Dazu kommt der Schutz vor Erosion.

2.4. Schutzgut Wasser

2.4.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Da Quarzite und Tonschiefer des Devons gute Kluftgrundwasserleiter darstellen, bestehen zusammen mit den hohen Niederschlägen der Region gute Bedingungen für die Grundwasserneubildung. Die mittlere Ergiebigkeit pro Bohrung im mittleren Hauptwasserstockwerk liegt bei geschätzten 15-50 l/s.

Die Grundwasserbeschaffenheit ist mit 2,4 – 4,7° dH als weich zu bezeichnen.

Die schwer durchlässige Deckschicht von Lehm und Deckschutt bewirkt eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort und zum Simmerbach hin als frischer bis feuchter Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist im Überschwemmungsbereich des Simmerbachs möglich.



Im Plangebiet befinden sich keine offenen Fließgewässer.

Der Simmerbach im Nordosten liegt außerhalb des Geltungsbereichs, wird aber zur Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser im Anschluss an ein geplantes Regenrückhaltebecken genutzt werden.

Der Bachlauf ist hier schmal und geradlinig fließend. Das Wasser ist klar und geruchlos, die aktuelle Gewässergüte wird mit I bis. II (unbelastet bis mäßig belastet) angenommen. Das Sohlsubstrat ist steinig-lehmig, das nur schwach eingesenkte Gewässer besitzt leicht geneigte Uferböschungen. Ein naturnaher Gehölzsaum und Hochstauden begleiten das als naturnah einzuordnende Gewässer.

Nördlich des Simmerbachs, außerhalb des Einflußbereichs des Plangebietes, liegt ein Teich mit Entenhaus und Röhricht-/Hochstaudensaum.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

Der Simmerbach ist im Abschnitt zum Plangebiet als naturnah einzustufen.

2.4.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen. Im 100 m – Abstand zum Simmerbach werden sicherheitshalber entsprechende Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Straßenverkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und –entsorgung zu begegnen.

Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf insgesamt max. 12.846 qm zusätzlich ausschalten.

Das Regenwasser wird einer nordöstlich anzulegenden und im Plangebiet ausgewiesenen Rückhaltefläche zugeführt. Hier wird es in geeigneten Anlagen gespeichert bzw. nach Möglichkeit versickert.



Die erforderlichen Anlagen (Regenrückhaltebecken) werden im Zuge des Entwässerungskonzeptes geplant.

Um anfallendes Oberflächenwasser bei Extremwetterereignisses schadlos ableiten zu können, wird folgendes berücksichtigt:

- Ausbildung der Straßenquerschnitte mit einem umgekehrten Dachprofil (Straße als Vorflut nutzbar),

Mit der Planung der Entwässerung für das Baugebiet wird eine landespflegerische Begleitplanung dafür aufgestellt, welche die entstehenden Eingriffe ermitteln, bewerten und durch geeignete Maßnahmen kompensieren wird.

Der Simmerbach wird voraussichtlich eine Einleitestelle für Oberflächenwasser aus dem RRB erhalten. Die Eingriffe in den Bachlauf werden soweit möglich minimiert und im Rahmen der Entwässerungsplanung soweit erforderlich kompensiert.

Bewertung:

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Der Verlust von Infiltrationsfläche liegt im mittleren Bereich.

Zu erwartende Eingriffe in den Simmerbach durch eine Einleitestelle werden als gering und kompensierbar eingeschätzt.

2.4.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Zur Eingriffsvermeidung wird das Gebiet im Trennsystem entwässert.

Um anfallendes Oberflächenwasser bei Extremwetterereignisses schadlos ableiten zu können, werden die Straßenquerschnitte mit einem umgekehrten Dachprofil (Straße als Vorflut nutzbar) ausgebildet.

Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird einem Rückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes nahe am Simmerbach zugeführt. Hier wird es gesammelt, zur Versickerung gebracht und/oder gespeichert bzw. gedrosselt dem Simmerbach eingeleitet. Dafür wird eine gesonderte Fachplanung erstellt.

Die geplanten Pflanzungen und die Einsaatmaßnahmen tragen zur Speicher- und Filterwirkung von Oberflächenwasser durch die erhöhte Vegetationsmasse bei.



2.5. Schutzgut Luft und Klima

2.5.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beschreibung:

Es herrscht ein relativ kühles Höhenklima mit mittleren Julitemperaturen von $15 - 16^{\circ}$ C und mittleren Jahresniederschlägen zwischen 650 mm und 750 mm vor.

Lokalklimatisch von Bedeutung sind die weiträumigen Offenlandflächen des Planungsbereichs sowie die des Umlandes aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent. Durch Geländegefälle in östlich Richtung werden die bodennahen Luftströme zum Simmerbach abtransportiert und fließen nach Süden auf Kisselbach.

Die vorhandenen Gehölzbestände wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend. Die Baumreihe an der L 214 besitzen nur geringe, der dichte Gehölzsaum am Simmerbach eine deutliche Windschutzwirkung für die offene Planungsfläche.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Nennenswerte Schadstoffquelle sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Osten abfallende Topographie fließt die entstehende Kaltluft zunächst hierher ab, bevor sie dann weiter nach Süden im Simmerbachtal transportiert wird. Das Planungsgebiet ist damit Teil überörtlich wirksamer klimatischer Ausgleichsflächen mit mäßig hoher Bedeutung.

2.5.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beschreibung:

Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.

Soweit Baustellenverkehr durch Laudert geführt wird, kommt es für die Anlieger zu einer Erhöhung der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen.

Erhebliche Rodungen, die zu klimatischen bzw. lufthygienischen Beeinträchtigungen führen werden, sind nicht erforderlich.

Geringe Änderungen des Reliefs durch Abgrabungen und Anschüttungen sind für Bebauung und Erschließung zu erwarten.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren. Im Vergleich zu den Schadstoffemissionen der benachbarten Siedlungsflächen und Straßennutzungen werden diese jedoch wahrscheinlich nicht höher ausfallen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Erhöhung der Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von insgesamt max. 12.846 gm.



Es ist mit einer Erhöhung der Temperaturen im Plangebiet zu rechnen: Befestigte Flächen heizen sich rasch auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Zudem ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Zusammen mit den ermöglichten Hochbauten, späteren Bepflanzungen etc. ist eine völlige Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Bewertung:

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist von geringer bis mittlerer Eingriffserheblichkeit.

2.5.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind über die bereits im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinaus keine speziell auf das Schutzgut Klima bezogenen kompensierenden Maßnahmen erforderlich.

2.6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.6.1. Bestandsbeschreibung

Bau- bzw. Kulturdenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Allgemein wird auf die einschlägigen denkmalpflegerischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern (§ 20 DSchG).

2.6.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch das Vorhaben ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein Beeinträchtigungsrisiko für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich im Plangebiet archäologische Befunde befinden.

2.6.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, um so Bodendenkmale gem. § 20 DSchG zu sichern.

2.7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den vorangegangenen Kapiteln 2.1 bis 2.6 wurden vorhandene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen dargestellt. Auf diese Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder kumulative Wirkungen über das dargestellte Maß hinaus sind nicht zu erwarten.



3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen

Sofern das Planungsvorhaben nicht umgesetzt wird, ist mit einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zu rechnen, so lange dies wirtschaftlich ist. Dies sowohl als Ackerflächen, als auch für die Grünlandbewirtschaftung. Extensive Nutzung ist unwahrscheinlich, wobei die Intensität der Bewirtschaftung in erster Linie abhängig ist von der Wirtschaftlichkeit und aufgrund der Agrarsubventionen langfristig schwer einzuschätzen ist. Kurz- bis mittelfristig ist von einer intensiven Nutzung auszugehen.

Damit würde sich das Potential von Natur und Landschaftsbild nicht erhöhen, die Wertigkeit der Planungsfläche bliebe auf dem derzeitigen Stand bestehen.

Geeignete Baulücken und Leerstände bzw. Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen als Planungsalternative nicht. Außenreserven für Wohnbebauung an anderer Stelle bestehen nicht.

Eine Veränderung des Plankonzeptes bietet sich aufgrund der Anbindung an vorhandene Verkehrsflächen und unter einer möglichst sparsamen Nutzung der Fläche nicht an.

Die im Plangebiet vorgesehenen Öffentlichen Grünflächen, die auch der Kompensation dienen, sind in ihrer Lage und Ausdehnung von der Erschließung des Baugebietes abhängig und damit festgelegt. Die Lage der Fläche für die Regenwasserrückhaltung ist funktional an die Nähe zum Simmerbach sowie Eigentumsverhältnisse gebunden und damit alternativlos.

4. Methodik der Umweltprüfung

Im vorliegenden Umweltbericht werden neben der Beschreibung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter, die zu erwartenden Ein- und Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter durch das Vorhaben dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich beschrieben. Soweit relevant, werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Der Umweltbericht beschreibt des Weiteren wie sich der Umweltzustand entwickelt, wenn das Planungsvorhaben nicht umgesetzt wird.

Zur Ermittlung der Biotopausstattung wurde das Untersuchungsgebiet im November 2021 kartiert. Für die Gemeinde Laudert werden seit 2014 Bestandserhebungen randlich zur Ortslage für bauleitplanerische Vorhaben kartiert. Der Landschaftsraum ist somit gut bekannt. Zusammen mit der vorliegenden, einfachen Biotopaustattung ist daher die vorliegende Erhebung ausreichend.

Die Bewertung der Schutzgüter und der Eingriffserheblichkeiten erfolgt verbal-argumentativ.



5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplanes verpflichtet. Dazu geeignete Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die Gemeinden werden durch dieses Monitoring in die Lage versetzt, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, Art, Umfang und Zeitpunkt der Überwachung selbst und eigenverantwortlich aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort festzulegen. § 4c BauGB enthält keine Angaben darüber, ob es sich bei der Überwachung um eine einmalige Maßnahme oder um einen Prozess handelt. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Bebauungsplangebiete zusammen zu fassen oder eventuell sogar für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitliches Monitoring-Konzept zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, das Monitoring nach § 4 c BauGB wie folgt durchzuführen:

Art der Maßnahme: Begehung, visuelle Kontrolle

Ziel: kontinuierliche Überwachung i. S. des § 4 c BauGB Ver-

antwortung / Teilnehmer: Bauamt der VG Hunsrück-Mittelrhein / Gemeinderat Laudert / Untere Naturschutzbe-

Seite: 21

hörde

Zeitpunkt der Durchführung: Erstkontrolle 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungspla-

nes Folgekontrolle nach 4 Jahren sowie nach weiteren 5

Jahren

Eine Dokumentation und kontinuierliche Auswertung erfolgt durch die VG Hunsrück-Mittelrhein. Die genannten Teilnehmer sind als Mindestvorschlag zu verstehen, der Teilnehmerkreis ist je nach Erfordernis zu erweitern.

6. Zusammenfassung

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Laudert die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Heckelchen".

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am südlichen Ortsrand von Laudert. Es schließt im Norden und Nordwesten unmittelbar an die Bebauung an. Südlich, östlich und südwestlich erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, überwiegend Grünland. Nordöstlich fließt der Simmerbach vorbei. Im Westen wird das Plangebiet von der Landesstraße L 214 begrenzt.

Das Plangebiet wird für Grünlandbewirtschaftung sowie für Ackerbau genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,96 ha.



Als Art der baulichen Nutzung ist ein "Allgemeines Wohngebiet" (WAI) nach BauNVO §4 (1) festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über Abzweigungen von der "Rhein-Mosel-Straße" (Fortführung als Landesstraße L 217) sowie die "Kisselbacher Straße" (Fortführung als Landesstraße L 214).

Für die innere Erschließung wird abgehend von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Anbindung eine Ringerschließung vorgesehen. Vorhandene Wirtschaftswege werden angebunden bzw. randlich zum Plangebiet erhalten. Die Straßenbreite beträgt 6,00 m.

Es können 32 Bauplätze zur Verfügung gestellt werden. Die dargestellten Bauplatzgrößen sind Vorschläge.

Die zulässigen Grund- und Geschossflächenzahlen entsprechenden Standardausweisungen des § 16 (1) BauNVO. Die festgesetzten Gebäudehöhen sowie die Zahl der Vollgeschosse orientieren sich an der Bebauung in den angrenzenden Baugebieten.

Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird auf maximal 3 pro Wohngebäude begrenzt.

Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten.

Es sind alle Dachformen zugelassen. Extensiv begrünte Dächer sind ausdrücklich zugelassen. Auf die Festlegung einer Dachneigung oder die Beschränkung von Dachaufbauten wird verzichtet.

Im Geltungsbereich darf die Dacheindeckung nur schieferfarbig, anthrazit ausgeführt werden. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind auf der Dachoberfläche zulässig.

Die Anbindung an die "Rhein-Mosel-Straße" verursacht beidseitig Böschungen, die als Öffentliche Verkehrsflächen begrünt werden. Eine weitere Öffentliche Grünfläche befindet sich mittig des Plangebietes. Sie wird als gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich (Park, Spielplatz) genutzt werden. Nordöstlich zum Simmerbach gelegen wird eine Öffentliche Grünfläche für die Regenwasserrückhaltung ausgewiesen.

Für die einzelnen Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht die derzeitige Leistungsfähigkeit und die prognostizierten Beeinträchtigungen aufgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen werden aufgezeigt.

Es ergeben sich insgesamt Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im mittleren bis höheren Erheblichkeitsbereich liegen.



Die vorgesehene Bebauung und Erschließung verursachen eine deutliche Veränderung der Landschaft.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund der Inanspruchnahme von gering strukturierter landwirtschaftlicher Nutzfläche mit geringem Vielfältigkeitswert im mittleren Erheblichkeitsbereich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Der Verlust von Infiltrationsfläche liegt im mittleren Bereich.

Zu erwartende Eingriffe in den Simmerbach durch eine Einleitestelle werden als gering und kompensierbar eingeschätzt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist von geringer bis mittlerer Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus den zu beanspruchenden Biotopen von insgesamt geringer bis mittlerer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

Die vorbereiteten Eingriffe bedürfen einer Kompensation. Diese ist möglich, so dass das Planungsvorhaben als landespflegerisch akzeptabel einzustufen ist.

Im Rahmen der Planung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht erfüllt. Dies gilt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Zur Kompensation der Eingriffe ist die Durchführung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung getroffen, die neben dem Hinweis auf die gesetzlich erlaubten Zeiten vom 1. März bis zum 30. September für Gehölzbeseitigungen vor allem Grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen betreffen, um zumindest eine mittlerer Biotopqualität zu erzielen und um einer strukturarmen Freiflächengestaltung entgegen zu wirken. Deren Realisierung führt auch zu einem verbesserten Landschaftsbild durch Durchgrünung.

Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Ausweisung einer Fläche für die Regenwasserrückhaltung (AM1), die Anlage von Verkehrsgrün (AM2), die Anlage einer öffentlichen Grünfläche





(AM3) und die Pflanzgebote innerhalb der Wohnbauflächen zur Erzielung von strukturreichen Hausgärten (AM4).

Dazu kommen Empfehlungen und der Hinweis auf einschlägige DIN-Normen, zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Erarbeitet:

Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel Hauptstraße 1 A 56237 Wirscheid

Tel.: 02601/3210 Fax: 02601/3221 Judith.Kriegel@t-online.de

Im Auftrag der

Berres Ingenieurgesellschaft mbH

Heinz Berres

Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieur

Dipl.-Ing. [FH] Wirtschaftsingenieur

Geschäftsführer

Riegenroth, 20.11.2024